

## Begriffsdefinitionen im Verkehrsbereich

(Jan Werner, Felix Berschin / 18.11.96)

### Gesetzliche Definitionen

- **ÖPNV** = Öffentlicher Personennahverkehr bestehend aus SPNV und ÖSPV liegt in Abgrenzung zum SPFV im Zweifel dann vor, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. (RegG)
- **SPNV** = Öffentlicher Schienenpersonennahverkehr (AEG + RegG)
- **ÖSPV** = Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr (PBefG + RegG)
- **SPFV** = Öffentlicher Schienenpersonenfernverkehr (AEG)
- **GV** = Güterverkehr

### Funktionale Abgrenzung

- **Städtischer Nahverkehr** (Stadt- und Vorortverkehr) liegt vor, wenn die Verkehrsbedürfnisse in einem Stadtgebiet oder Ballungsraum bzw. zwischen einem solchen Gebiet und seinem Umland befriedigt werden (EG-VO 1191/69).
- **Ländlicher Nahverkehr** ist der kleinräumige Verkehr in Beziehung auf Klein- und Mittelzentren sowie innerhalb dispers besiedelten Raumes (bei EG-VO in Regionalverkehr enthalten).
- **Regionalverkehr** deckt die darüber hinausgehenden interurbanen Verkehrsbedürfnisse innerhalb einer Region ab. Es handelt sich um Verkehr, der über den Einzugsbereich eines Mittelzentrums hinausgeht und Oberzentren als Bezugspunkte hat. (EG-VO). Kann mit der Nahverkehrsdefinition des RegG gleichgesetzt werden (50 km oder 1 Stunde Fahrzeit)
- **Fernverkehr** findet zur Distanzüberwindung zwischen Regionen oder Ballungsräumen/Städten statt. Bezugspunkte sind die Metropolen

## Begriffsklärung im Bereich Entgelt- Beihilfe

Leistungen oder Vorteile, die die öffentliche der privaten Hand gewährt, können je nach Sachzusammenhang unter den unterschiedlichsten Begrifflichkeiten erfaßt werden. Wichtig ist allerdings, daß im jeweiligen Kontext allein der passende Begriff verwendet wird.

**Beihilfe** (EG-rechtlicher Begriff):

Jeder seitens der öffentlichen Hand ohne marktmäßige Gegenleistung gewährte Vorteil. Dieser Vorteil kann auch in der Verschonung von üblicherweise zu entrichtenden Lasten liegen. Wettbewerbsverfälschende Beihilfen sind EG-rechtlich unzulässig, wenn sie nicht nach einer vorgegebenen Methode berechnet werden.

**Subvention (Strafrechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Begriff):**

- Nach § 264 VI StGB ist Subvention eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
  1. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
  2. der Förderung der Wirtschaft dienen soll.
- Wirtschaftswissenschaftlich können Subventionen auch bei marktmäßiger Gegenleistung vorliegen.

**Zuwendung, Bezuschussung (Haushaltsrechtlicher Begriff)**

Ausgaben und Verpflichtungermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. (§ 23 BHO)

**Zuschuß (Umsatzsteuerrechtlicher Begriff):**

Zur Abgrenzung gegen umsatzsteuerpflichtiges Entgelt. Im ÖPNV möglich, sofern zur Sicherstellung ausreichender Verkehrsbedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen erforderlich und Linienverkehrsfahrten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

**Ausgleichsleistungen:**

Leistungen zum Ausgleich der Indienstrafe Privater durch die öffentliche Hand (entschädigungspflichtige Eingriffe). Da ihnen keine marktmäßige Leistung gegenüber steht, handelt es sich EG-rechtlich um Beihilfen.

**Entgelt (Vertragsrecht):**

Marktmäßige Gegenleistung für die freiwillig vereinbarte Leistungserbringung. Es handelt sich nicht um Beihilfen im Sinne des EG-Rechts.

## **Leistung und Gegenleistung im Verkehrsbereich**

**Ausübungsregelungen**

Entschädigungsfreie Inhaltsbestimmungen des Berufs Beförderungsunternehmers, insbesondere zum Abschöpfen von Monopolrenten. Bei Einzelzugriffen (z.B. zusätzliche Fahrten) nur bis zur Grenze der noch-Eigenwirtschaftlichkeit zulässig.

**Verpflichtung des öffentlichen Dienstes (auch service public)**

Bei den Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes handelt es sich um Leistungen im Bereich von Betrieb, Beförderung und Tarif, die das Verkehrsunternehmen aus eigenem wirtschaftlichen Interesse nicht erbringen würde; Art. 2 I EG-VO 1191/69 n.F. und die der Daseinsvorsorge mit am Markt handelbaren Gütern im Bereich von Verkehrsleistungen zum Zwecke der Mobilitätssicherung dienen.

#### **Auferlegung** von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes

Bei der Auferlegung im Sinne des EG-Rechts handelt es sich um eine öffentlich--rechtlich (Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag) begründete ausgleichspflichtige Indienstnahme Privater zu Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes; Art 1 V i.V.m. Art.2ff EG-VO 1191/69 n.F. Die *Ausgleichsleistung* ist gemäß Artt.10 ff EG-VO 1191/69 n.F. publizitätspflichtig und nach einer standardisierten Methode zu errechnen. Eine von diesen Bestimmungen abweichende Zahlung wäre eine nach EG-Recht unzulässige *Beihilfe*.

#### **Vereinbarung** von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes

Mittels einer EG-rechtlichen Vereinbarung kann ein Verkehrsangebot geschaffen oder ergänzt werden, Voraussetzung ist der Einkauf am Markt; vgl. Art.1 IV i.V.m. Art.14 EG-VO 1191/69 n.F, sowie die Vergaberichtlinien der EG. Eine solche Vereinbarung stellt eine vertragliche Indienstnahme zu Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes dar. (Dabei können alle Aspekte der "ausreichenden Bedienung" Regelungsgegenstand eines solchen "Verkehrsvertrages" sein). Soweit die Leistung einklagbar bestimmt und ein marktmäßiges Entgelt vereinbart wurde, handelt es sich bei dem Entgelt nicht um eine *Beihilfe*.

#### **eigenwirtschaftlicher Verkehr**

Verkehr, der von einem Verkehrsunternehmer ohne Rückgriff auf wettbewerbsverfälschende *Beihilfen* erbracht wird und für den keine ausgleichspflichtigen Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes begründet wurden (Art.2 I EG-VO 1191/69). Präzisierung im deutschen Recht im Hinblick auf ausreichende Kapitalverzinsung und Rücklagen (§ 39 I PBefG).

#### **gemeinwirtschaftlicher Verkehr**

Verkehr zur Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, der entweder durch die öffentliche Hand auferlegt oder vereinbart wurde (§ 4 S.1 RegG).

#### **quasigemeinwirtschaftlicher Verkehr** (auch formal eigenwirtschaftlich; § 13a PBefG)

Verkehr zur Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, für den kein marktmäßiges Entgelt gewährt wird und dessen Finanzierung durch die öffentliche Hand im Rahmen der herkömmlichen Einnahmeformen daher eine unzulässige Beihilfe darstellt. Keine Anwendbarkeit von § 13a PBefG, wohl aber der EG-Bestimmungen